

Beförderungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Der Beförderungsvertrag kommt bei allen Beförderungsfällen auf Verbundlinien des Verkehrsverbunds Tirol (VVT) mit jenem Verkehrsunternehmen zustande, das die Beförderung ausübt.

Die Beförderungsbedingungen gelten für den Eisenbahn- (auf nicht vernetzten Nebenbahnen zB.: Stubaitalbahn), Straßenbahn- und Kraftfahrlinienverkehr auf Verbundlinien sowie für die Stadtlinien der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn G.m.b.H. Für Beförderungen mit Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, ÖBB Personenverkehrs AG und Deutsche Bahn AG gelten die Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen.

Darunter sind nicht nur die in den Fahrplänen vorgesehenen Fahrten (Kursfahrten) zu verstehen, sondern auch jene Fahrten, die bei fallweise auftretendem zusätzlichem Bedarf zur Verstärkung dieser Kursfahrten durchgeführt werden sowie Sonderfahrten.

2. Fahrzeuge

Die Beförderung erfolgt mit den laut Konzession vorgesehenen und geeigneten Fahrzeugen.

3. Beförderungspflicht

Das Verkehrsunternehmen ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. das Verhalten des Fahrgastes den Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen entspricht.
2. die Beförderung mit Fahrzeugen, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist.
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abzuwenden und denen es auch nicht abzuhelpen vermag.

Ausgenommen davon ist die Mitnahme von Schülern und Lehrlingen im Rahmen von Schulveranstaltungen, bei welchen die Beförderung nur im Ausmaß der vorhandenen Fahrzeugkapazitäten möglich ist.

4. Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge

1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Personen ohne gültiges Ticket.
 - b) Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten.

- c) Personen, die durch ihr Verhalten, etwa auch durch Trunkenheit oder Randalieren den übrigen Fahrgästen offensichtlich lästigfallen bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
 - d) Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Handgepäckes oder der von ihnen mitgeführten, lebenden Tiere den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen oder das Fahrzeug verunreinigen.
 - e) Personen, die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlichen Bestimmungen von der Beförderung mit Linienfahrzeugen ausgeschlossen sind.
 - f) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der staatlichen Sicherheitsorgane.
 - g) Kinder unter sechs Jahren ohne eine aufsichtspflichtige Begleitperson. Der Lenker ist mit den Pflichten des Obsorgeverpflichteten nicht belastet.
2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung der Anlage oder des Fahrzeugs wahrgenommen, hat der Fahrgast über Aufforderung des einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder eines legitimierten Kontrollorgans die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Ticketpreis wird dem Fahrgast in diesem Fall nicht rückerstattet.

5. Ticketpreise

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, den in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Ticketpreis zu zahlen.
2. Wird der Ticketpreis im Fahrzeug bei einem Fahrer des Verkehrsunternehmens entrichtet, ist das Fahrgeld abgezahlt bereitzuhalten. Münzen und Banknoten bis zu einem Betrag von € 100,-, auf Stadtlinien bis zu € 20,- werden vom Fahrer nach Möglichkeit gewechselt.

6. Tickets

1. Verfügt der Fahrgast bei Antritt der Fahrt nicht über ein für diese Fahrt gültiges Ticket, hat er unverzüglich und unaufgefordert das erforderliche Ticket zu lösen.
2. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Ticket ersichtlichen Ticketpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Fahrgast hat zu entwertende Tickets, wie insbesondere Vorverkaufstickets, Mehrfahrentickets und Tickets aus dem Ticketautomaten unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ist kein Ticketentwerter vorhanden, muss das Ticket vor oder bei Fahrtantritt mittels Eintrag von Datum und Uhrzeit entwertet werden. Ausgeschlossen ist die Entwertung während der Fahrt.
4. Mobile-Tickets müssen bereits vor Fahrtantritt gültig sein.
5. Jedes Ticket ist bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Im Fall eines Unfalls und/oder der Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Verkehrsunternehmen ist das Ticket bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit aufzubewahren.

6. Tickets dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden; ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den VVT-Tarifbestimmungen selbst vorzunehmen hat.
7. Ausweise, die zur Inanspruchnahme einer Ticketpreisermäßigung berechtigen oder nach den VVT-Tarifbestimmungen bei bestimmten Ticketarten mitzuführen sind, sind beim Lösen sowie bei der Kontrolle der Tickets unaufgefordert vorzuweisen.
8. Mit dem Erwerb eines Tickets ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf Beförderung in einem bestimmten Fahrzeug verbunden.
9. In verschiedenen Verkehrsbereichen können Sichtausweise nach Vereinbarung zur Mitnahme berechtigen.

7. Überprüfung der Tickets

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Ticket und im Falle einer Ticketpreisermäßigung den entsprechenden Ermäßigungsausweis sowie bei personenbezogenen Zeitkartentickets zusätzlich einen Lichtbildausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben.
2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültiges Ticket angetroffen wird, hat unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Ticketpreis das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten.
3. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Ticketpreises und/oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes sind die Bediensteten oder Kontrollorgane des Verkehrsunternehmens außerdem berechtigt, von ihm den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen. Kann der Fahrgast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bedienstete oder das Kontrollorgan zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des VVT, des Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden.
4. Missbräuchlich verwendete Tickets können – unbeschadet einer straf- und verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung – von einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder einem legitimierten Kontrollorgan zu Beweis Zwecken einbehalten werden.

8. Einnehmen der Plätze

1. Die Bediensteten der Verkehrsunternehmen sind berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen.
2. Besonders gekennzeichnete Sitze und über Aufforderung eines einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens alle anderen Sitze sind älteren, gebrechlichen oder behinderten Personen, schwangeren Frauen oder Fahrgästen mit Kleinkindern zu überlassen.

3. Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.
4. Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch, sofern nicht ausdrücklich eine Reservierungsmöglichkeit vorgesehen ist.

9. Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben die Anlagen sowie die Fahrzeuge schonend zu benützen und sich in den Anlagen und den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist.

Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten der Verkehrsunternehmen bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Gespräche mit dem Fahrer während der Fahrt sind auf für die Fahrt notwendige Auskünfte zu beschränken.
- b) Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- u. Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden.

Wird außerhalb einer Haltestelle aufgrund außerordentlicher Ereignisse angehalten, so dürfen Fahrgäste nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bediensteten des Verkehrsunternehmens aussteigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt etwa durch Tonsignale angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

- c) Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.
- d) Im Bereich von Haltestellen und Bahnhöfen hat jeder Fahrgast, insbesondere beim Ein- und Ausfahren des Fahrzeuges, besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen und selbst für einen sicheren Abstand zu den Fahrzeugen zu sorgen.
- e) Den Fahrgästen ist es untersagt, sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuerwerfen, die Außentüren eigenmächtig zu öffnen oder Körperteile oder Gegenstände durch die Außentüren hinauszustrecken.
- f) Jeder Fahrgast hat im Fahrzeug auf schnellstem Wege einen Sitzplatz einzunehmen oder sich dauernd festen Halt zu verschaffen; Stehen oder Knien auf Sitzplätzen ist auch Kindern nicht gestattet. Auch im Sitzen hat sich der Fahrgast dauernd festen Halt zu verschaffen, sofern Sicherheitsgurte vorhanden sind, ist der Fahrgast verpflichtet, sich anzugurten. Auf Grund plötzlich auftretender verkehrsbedingter Ereignisse muss jederzeit mit einer Notbremsung gerechnet werden.
- g) Der Ein- und Ausstiegsbereich ist stets frei zu halten. Sitzplätze sind auf dem schnellsten Weg einzunehmen.
- h) Der Fahrgast hat den Signalknopf für das Halten an der nächsten Haltestelle im Sitzen oder in sicherem Stand zu betätigen. Der sichere Stand- oder Sitzplatz darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges verlassen werden.
- i) Rollstuhlfahrer und Fahrgäste mit Kinderwägen haben den speziellen (gekennzeichneten) Halteknopf zu betätigen.
- j) Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten) ist in den Fahrzeugen untersagt.

- k) Essen und Trinken ist in den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck grundsätzlich untersagt. In allen anderen Linien ist es untersagt, sofern andere Fahrgäste dadurch belästigt werden. Verschmutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Bei größeren Verschmutzungen ist das Personal berechtigt, umgehend die Reinigungsgebühr gemäß der VVT-Tarifbestimmungen einzuheben. Die Fahrgäste werden gebeten, auf den Konsum alkoholischer Getränke zu verzichten.
 - l) Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist gemäß den in den Fahrzeugen angebrachten Hinweisen gestattet, jedoch ist darauf zu achten, dass andere Fahrgäste dadurch nicht gestört werden.
 - m) Den Fahrgästen ist untersagt, in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und lärmzeugende Geräte zu betreiben.
 - n) Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.
 - o) Den Fahrgästen ist untersagt, das Fahrzeug mit beweglichen Teilen an oder unter den Füßen, die den sicheren Stand einschränken, wie insbesondere mit Rollschuhen, Inline-Skates oder Skateboards zu betreten.
 - p) Den Fahrgästen sind Drängeln, Rempeln oder sonstige Handlungen untersagt, die andere Fahrgäste beeinträchtigen und/oder die Sicherheit gefährden.
 - q) Den Fahrgästen ist untersagt, in ein von Bediensteten der Verkehrsunternehmen als vollbesetzt bezeichnetes Fahrzeug einzusteigen.
 - r) Personen, die besondere Aufmerksamkeit und Obacht benötigen, wie insbesondere hilfsbedürftige, gebrechliche oder sonst körperlich eingeschränkte Fahrgäste, haben im Interesse der eigenen Sicherheit die besonders für sie geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben bei der vordersten Tür beim Fahrer einzusteigen und den Fahrer darauf hinzuweisen, wenn für sie besondere Obacht erforderlich ist. Sie haben den ersten freien Sitzplatz bzw. einen besonders gekennzeichneten Sitzplatz für hilfsbedürftige Fahrgäste einzunehmen.
2. In allen die Benützung der Fahrzeuge betreffenden Angelegenheiten sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen zu entsprechen.
 3. Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeugs betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, den Ausweis zu verlangen und durch ihre Bediensteten das in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelts übersteigenden Schadens.
 4. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungskosten einzuheben. Anlagen und Fahrzeuge dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsverbundes und des Verkehrsunternehmens benützt werden.

Es ist untersagt, ohne eine ausdrückliche Genehmigung Waren und Dienstleistungen jeglicher Art darin anzubieten oder zu verkaufen sowie Mitgliedschaften oder Spenden zu akquirieren beziehungsweise zu erbetteln.

5. Das Kontrollpersonal des VVT sowie der IVB ist berechtigt, von Fahrgästen, welche gegen eine Regelung des Punktes 1. litera b) des Abschnittes „Ausschluss von der Benützung der Anlagen oder Fahrzeuge“ verstoßen, ein Entgelt gemäß Anhang 5 der Tarifbestimmungen einzuheben.
6. Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben und diese von der Fahrt auszuschließen.
7. Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen haben die Kinder anzuweisen, die Verhaltensmaßnahmen wie insbesondere die Verpflichtung, sich ausreichend Halt zu verschaffen, einzuhalten.
8. Schäden, die durch Außerachtlassen obiger Verhaltensregeln eintreten, hat der Fahrgast zu tragen.
9. Die Fahrzeuge können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden. Datenschutzrechtliche Informationen sind auf der Homepage des jeweiligen Verkehrsunternehmens und im Fahrzeug zu finden. Der VVT führt selbst keine Videoüberwachung durch. Diese wird ausschließlich durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen als Verantwortliche im Sinne der DSGVO durchgeführt.

10. Ausweiseleistung

Erfordert das Verhalten eines Fahrgastes in einer Anlage oder in einem Fahrzeug die Bezahlung eines Schadenersatzes oder eines in den VVT-Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes und wird dies vom Fahrgast verweigert, sind die einschreitenden Bediensteten oder Kontrollorgane berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu allenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

11. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

1. Wer im Bereich einer Anlage oder eines Fahrzeugs des Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist verpflichtet, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.
2. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Fundgebarung und der Finderrechte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassenen, vergessenen bzw. verlorenen Gegenstände.

12. Mitnahme von Handgepäck, Rollstühlen, E-Scooter und Kinderwägen

1. Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und Sportgeräte (beispielsweise Skier und Rodeln), die den Platz für andere Fahrgäste nicht erheblich einschränken, in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, dass durch sie keine Gefährdung und Störung zu erwarten ist.
Von der Mitnahme in Anlagen und Fahrzeuge sind jedenfalls ausgeschlossen:
Gegenstände, von denen zu erwarten ist, dass sie Personen gefährden oder diesen lästigfallen bzw. Schaden verursachen können. Dies sind insbesondere explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende, übelriechende sowie (gemäß Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der geltenden Fassung) gefährliche Stoffe. Beispielsweise dürfen vom Fahrgast nur solche batteriebetriebenen Geräte ins Fahrzeug mitgenommen werden, welche über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
2. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwägen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Die Benützung ist nur in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zulässig, wobei ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege zu benützen sind. Rollstühle und Kinderwägen müssen an den vorhandenen Befestigungseinrichtungen befestigt werden. Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Ein- u. Ausladen der Kinderwägen sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.
3. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, sich vom Inhalt der Gepäckstücke in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn die begründete Annahme besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Der Ticketpreis wird nicht erstattet.
4. In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck ist die Mitnahme von nicht faltbaren E-Scootern nicht erlaubt.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen und zu sichern.
6. Über die Zulässigkeit der Mitnahme im Sinne sämtlicher oben beschriebener Bestimmungen hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des Verkehrsunternehmens zu entscheiden.
7. Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen. Das Verkehrsunternehmen, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie die Verkehrsverbund Tirol Ges.m.b.H (VVT) sind schadlos zu halten.

13. Mitnahme von Fahrrädern

Fahrräder dürfen unter nachstehenden Bedingungen befördert werden, sofern nicht durch Bekanntmachung in den Anlagen oder Fahrzeugen die Mitnahme ausdrücklich untersagt ist:

- a) Fahrräder dürfen in den Fahrzeugen außerhalb der verkehrstarken Zeiten befördert werden, soweit genügend freie Stellplätze vorhanden sind. In den Stadtlinien der Kernzone Innsbruck und auf der Stubaitalbahn ist die Mitnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr, von 18:30 – 06:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen möglich. Im Bereich der markierten Sondernutzungsfläche (Rollstuhl/ Kinderwagen/ Fahrrad) bei Bussen und Bahnen können je Sondernutzungsfläche 2 Fahrräder transportiert werden, außer es sind im Einzelfall zusätzliche Abstellflächen kenntlich gemacht. Die Fahrräder sind auf den gesicherten und durch ein Piktogramm gekennzeichneten Abstellflächen aufzustellen und vom Fahrgast mit den hierfür vorgesehenen Befestigungen zu sichern.
- b) Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck, über einen eigenen Raum oder über einen Anhänger für die Fahrradbeförderung verfügt, können hier Fahrräder jederzeit transportiert werden, wenn der Fahrgast den Lenker des Fahrzeugs vorher informiert. Die Anzahl der Fahrräder richtet sich nach den technischen Gegebenheiten dieser Aufnahmevorrichtungen. Die Fahrräder sind vom Fahrgast an den dafür zur Verfügung stehenden Vorrichtungen zu befestigen. Der Fahrgast hat sich ungeachtet der Pflichten des Lenkers gemäß § 102 KFG von der ordnungsgemäßen Befestigung des Fahrrades zu überzeugen. Schäden, die durch Außerachtlassen der beschriebenen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen eintreten, hat der Fahrgast zu tragen. Das Verkehrsunternehmen, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie die Verkehrsverbund Tirol GmbH (VVT) sind schadlos zu halten.
- c) Der Transport von Fahrrädern ist nur zulässig, wenn diese nicht verschmutzt sind und Teile der Räder nicht in die Gänge oder den Ein-/Ausstiegsbereich ragen. Bei jedem Transport ist darauf zu achten, dass keine Personen zu Schaden kommen und alle Fluchtwege freigehalten werden.
- d) Der Fahrgast muss in der Lage sein, das Fahrrad selbständig gegen Umfallen zu sichern. Kinder haben zwecks sicherer Befestigung des Fahrrades im und am Fahrzeug in Begleitung einer Person zu sein, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- e) Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Fahrzeugen entscheiden die Bediensteten der Verkehrsunternehmen. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen darf in jedem Fall den hierfür vorgesehenen Platz beanspruchen, d.h. der Fahrradbesitzer muss sein Fahrrad entweder an einem anderen Platz deponieren, oder falls das nicht möglich ist, aussteigen. Eine Erstattung des Ticketpreises findet nicht statt.
- f) Sofern ein Fahrzeug über eine Aufnahmevorrichtung am Heck verfügt, kann auch eine Kamera installiert sein, die dem Lenker die Möglichkeit gibt, festzustellen, ob gerade eine Befestigung oder Entnahme eines Fahrrads erfolgt. Dadurch wird die Verkehrssicherheit für Personen, die sich gerade mit Befestigung oder Entnahme von Fahrrädern beschäftigen, erhöht. Der Lenker ist nicht für die Überprüfung der Berechtigung verantwortlich, ob die Befestigung oder Entnahme tatsächlich durch den Besitzer des Fahrrads erfolgt.

14. Mitnahme von lebenden Tieren

1. Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in die Anlagen und Fahrzeuge mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Fahrzeugen ausgeschlossen sind.

2. Hunde – ausgenommen Fälle des Punktes 1 sowie Assistenzhunde – dürfen nur mit angelegtem, bissicherem Beißschutz in Anlagen und Fahrzeuge mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden und wenn sie ohne Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. In den Behindertenpass eingetragene Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde, Therapiebegleithunde) sind hiervon ausgenommen. Der Fahrgast hat die Tiere zu beaufsichtigen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.
3. Für die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften ist der Fahrgast verantwortlich.

15. Haftung

1. Bei Tötung oder Verletzung von Fahrgästen haftet das Verkehrsunternehmen nach den für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Eisen- und Straßenbahnen bestehenden Vorschriften über die Haftung beziehungsweise gemäß den Bestimmungen des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 48/1959, in der geltenden Fassung.
2. Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch nicht bei leicht fahrlässig verursachten Schäden.
3. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Gewähr für die Durchführung der fahrplanmäßigen Fahrt. Insbesondere haftet das Unternehmen nicht für Schäden, die durch Verspätung oder durch den Ausfall von Fahrten entstehen. Davon ist insbesondere umfasst das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeugs sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel. Es findet weder eine Erstattung des Ticketpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Die Erstattung (teilweise) nicht benützter Tickets erfolgt entsprechend der VVT-Tarifbestimmungen.

16. Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit der Entscheidung des VVT, der IVB bzw. des Verkehrsunternehmens im Zuge eines Beschwerdeverfahrens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein senden Sie die Unterlagen per Post an: Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.